

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

LAD-0032/46-II

Bearbeiter
Dr. Liehr

63 57 11

Durchwahl 2093 | 1. Okt. 1980

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Verlautbarungsgesetz ge-
ändert wird

Hoher Landtag!



Zum obzitierten Gesetzentwurf wird berichtet:

§ 58 des NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetzes sieht vor, daß dann, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Frage, ob der Gesetzesbeschluß kundgemacht werden darf, mit ja beantwortet hat, in der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses auf das Einspruchsverfahren und das Abstimmungsergebnis mit folgender Klausel hinzuweisen ist: "Der Gesetzesbeschluß wurde am einem Einspruchsverfahren unterzogen. Die Landesbürger haben sich mit Mehrheit für die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses ausgesprochen." Dieser Hinweis ist sowohl bei der Verlautbarung einer Stammvorschrift als auch bei ausdrücklichen Änderungen und Ergänzungen auf dem Titelblatt ab-
zudrucken.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung be-
treffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Verlaut-
barungsgesetz geändert wird, der verfassungsgemäßen Behandlung
unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung